

## Gemeinde Kronau



### **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für Teilflächen des Sondergebiets Steinwerk (SO Steinwerk) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Baggersee Nord“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat in der Gemeinderatssitzung vom 21.01.2025 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414) in der Fassung der letzten Änderung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der letzten Änderung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Für bestimmte Teilflächen des Sondergebiets Steinwerk (SO Steinwerk) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Baggersee Nord“ in der Fassung vom 23.05.2000 wird eine städtebauliche Maßnahme in Betracht gezogen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich der Erschließung, erlässt die Gemeinde Kronau für diese Flächen eine Vorkaufssatzung.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kronau: 2348/6, 2348/13, 2348/27.

#### **§ 3**

##### **Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Kronau nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde Kronau den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Die Vorkaufssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorkaufssatzung tritt außer Kraft, wenn die Neuordnung des Areals realisiert ist oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Kronau verbindlich erklärt, die Neuordnung nicht weiter zu verfolgen (Einstellung der städtebaulichen Maßnahme).

Kronau, den 22.01.2025

Frank Burkard  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kronau, den 22.01.2025

Frank Burkard  
Bürgermeister

